



Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Amtsleiter und Amtsleiterinnen der für das Erstattungs-
verfahren der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II
zuständigen Ämter in den Landkreisen und
kreisfreien Städten

lt. Verteiler

nachrichtlich:

Ansprechpartnerinnen
und Ansprechpartner für die KdU-Abrechnung

Kommunale Spitzenverbände
Im Land Brandenburg

nur per Email

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Schwabe
Gesch.-Z.: 32-2120/A27/V8
Hausruf: 0331 866-5326
Fax: 0331 866-5309
Internet: www.masf.brandenburg.de
Gabriele.Schwabe@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 93 in Richtung Bhf Rehbrücke
92, 96, 98, 99 in Richtung Kirchsteigfeld
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, ~~09~~ April 2014

Abruf der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ab April 2014

**Umsetzung der Revision nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II
Schreiben des BMAS vom 9. April 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2014 hat das BMAS die Länder darüber informiert, dass es an seiner Rechtsauffassung festhält, wonach sich aus der Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den KdU für das Jahr 2013 ableitet, dass die bis zum Tag der Verkündung in 2012 und 2013 zu viel - beziehungsweise für die Länder Bremen und Hamburg - zu wenig abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU festzustellen sind.

Das BMAS hat die Länder mit Schreiben vom 22. August 2013 gebeten, diese Beträge im Rahmen der nächsten Mittelabrufe der Bundesbeteiligung aufzurechnen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASF) vom 23. August 2013 und 2. September 2013. Auf dieser Grundlage sind alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg der Bitte des BMAS nachgekommen und haben die bis dahin für das Jahr 2013 zu viel erhaltenen Mittel mit den Mittelabrufen im September 2013 verrechnet.

Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat das BMAS unter Verweis auf die von der Bundesregierung in der 912. Sitzung des Bundesrates zu TOP 41 abgegebene Erklärung erneut darauf hingewiesen, dass das BMAS an seiner Rechtsauffassung festhält, wonach aus Sicht des BMAS nicht nur die Mehr- bzw. Minderausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2013, sondern auch die des Jahres 2012 zu verrechnen sind. Die Länder wurden gebeten, diese Mehr- bzw. Minderausgaben mit den nächsten Mittelabrufen auszugleichen und gegenüber dem BMAS nachzuweisen. Gleichzeitig hat das BMAS angekündigt, widrigenfalls für die betreffenden Länder die Ermächtigung des Mittelabrufes im Rahmen des HKR-Verfahrens des Bundes vorläufig aufzuheben und die KdU-Bundesbeteiligung auf der Grundlage der vom jeweiligen Land vorgelegten Nachweise unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgleichsbeträge auszuführen.

Die Länder sind dieser Bitte nicht nachgekommen und haben - wie dargestellt - im Rahmen der Mittelabrufe seit September 2013 die für das Jahr 2013 zu viel erhaltenen Mittel verrechnet.

Aus Sicht der Länder wird die Forderung des Bundes auch Mittel für das Jahr 2012 auszugleichen zurückgewiesen, weil es hierfür aus Sicht der Länder keine gesetzliche Grundlage gibt (Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 2013). Die erhöhte Bundesquote an den KdU war insbesondere für das Jahr 2012 festgeschrieben. Eine Regelung, nach der ein Ausgleich für das Jahr 2012 erfolgen sollte, wurde in das SGB II nicht aufgenommen.

Der Beauftragte für den Haushalt des BMAS hat im Schreiben vom 9. April 2014 darüber informiert, die mit Schreiben vom 30. September 2013 angekündigten Maßnahmen zum Ausgleich der im Jahr 2012 aus seiner Sicht zu viel abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU umzusetzen und für 16 Bundesländer - u.a. auch für das Land Brandenburg- **mit sofortiger Wirkung** die Ermächtigung zum Mittelabruf im Rahmen des HKR-Verfahrens des Bundes für den Bundestitel „Beteiligung des Bundes an den Leistungen für KdU“ zu entziehen. Aus Sicht des BMAS ist damit ab sofort der eigenständige Abruf der Bundesbeteiligung an den KdU für diese Länder nicht mehr zulässig. Die Länder wurden vom BMAS aufgefordert, die Erstattungsbeträge im Rahmen der Bundesbeteiligung an den KdU auf die jeweiligen Kommunen bezogen zu übermitteln.

Das Land Brandenburg hält an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Demzufolge werden die mit den bis zum 8. April 2014 bzw. 20. April 2014 von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg im Rahmen der Bundesbeteiligung an den KdU zum Abruf angemeldeten Mittel an das BMAS durch das MASF übermittelt und zur Erstattung angemeldet.

Ich bitte Sie deshalb, die im Monat April 2014 noch offenen Mittelabrufe bis zum 20. April 2014 zu übersenden und das bisherige Mittelabrufverfahren bis auf weiteres beizubehalten.

Über das weitere Verfahren werde ich Sie zeitnah in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Köhler

